

Schadenersatzpflicht des Jägers nach Abschuss von entkommenem Gehegewild.

Im Herbst letzten Jahres entkam aus einem Gehege in Oberösterreich ein Damhirsch. Als der Besitzer am Morgen das Fehlen des Tieres bemerkte, verständigte er umgehend den zuständigen Jagdleiter. Bereits vorher war aber das Tier von einem Jäger erlegt worden.

Da es sich um einen sehr guten Zuchthirsch gehandelt hatte, machte der Besitzer einen Schaden von mehr als € 1000.- geltend. Die Jagd war aber nur bereit, den Preis des Wildbrets in Höhe von rund € 85.- zu entschädigen.

Der Besitzer sah sich daher gezwungen, den Jäger auf Schadenersatz zu klagen. Nachdem der Jäger bereits vom Erstgericht zum Schadenersatz verurteilt worden war, wurde dieses Urteil nach einer Berufung des Beklagten nun auch von der 2. Instanz bestätigt. Der Beklagte hat damit neben dem Schadenersatz auch Verfahrenskosten zu tragen.

Der Jäger hatte gegen §384 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) verstoßen, das dem Besitzer von entkommenen Tieren das Recht zugesteht, innerhalb von 42 Tagen wieder des Tieres habhaft zu werden. Damit wurde einmal mehr von einem Gericht festgestellt, dass Wild, das aus einem Gehege entkommt, nicht automatisch und sofort „Freiwild“ ist.